

Einheitstheorie

dient der Abgrenzung zwischen beendeten und unbeendetem [Versuch](#) und wird von der Rechtsprechung vertreten. Die Einheitstheorie wird auch als Gesamtbetrachtungstheorie bezeichnet. Sie stellt auf die Vorstellung des Täters nach dem Abschluss der letzten Handlung ab. Dies wird als Rücktrittshorizont bezeichnet. Hält der [Täter](#) zum Zeitpunkt des Rücktrittshorizontes den Eintritt des Taterfolges ohne weiteres eigenes Zutun für möglich, liegt beendeter [Versuch](#) vor. Hält er dies nicht für möglich, liegt ein unbeendeter [Versuch](#) vor. Aussen vor bei der Betrachtung bleibt die Frage, ob der [Täter](#) zu Beginn seines Handelns einen fest umrissenen Tatplan hatte.

Beispiel: Der [Täter](#) will sein Opfer durch Vergiftung [töten](#). O bekommt von dem Getränk aber nur starken Durchfall. T will im nochmals etwas zu trinken geben, sieht dann jedoch freiwillig von ab. Die Einheitstheorie geht hier vom unbeendeten [Versuch](#) aus, da T durch bloßes Aufgeben der weiteren Ausführung von der Tat zurücktreten kann.

Das Gegenstück zur Einheitstheorie ist die [Einzelaktstheorie](#).